



MMMag. Gertraud Salzmann  
Dienstrechtsreferentin der  
AHS-Gewerkschaft  
[gertraud.salzmann@oepu.at](mailto:gertraud.salzmann@oepu.at)



Mag. Herbert Weiß  
Vorsitzender der  
AHS-Gewerkschaft  
[herbert.weiss@oepu.at](mailto:herbert.weiss@oepu.at)

Frage einer Kollegin:

**Ich bin Lehrerin im neuen Dienstrecht (pd) und möchte gerne wissen, ob ich in der ersten und letzten Ferienwoche in der Schule anwesend sein muss.**

Sehr geehrte Frau Kollegin!

**Die Urlaubsregelung für Lehrerinnen und Lehrer im neuen Dienstrecht sieht vor:**

Vertragslehrpersonen haben gem. § 42a Vertragsbedienstetengesetz (VBG), wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, ihren Anspruch auf Urlaub in den Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

In Rücksprache mit dem BMBWF können wir die gesetzliche Regelung mit folgender Rechtsmeinung präzisieren:

- Durch die gesetzliche Bestimmung ist keineswegs beabsichtigt, dass die Kolleginnen und Kollegen ab Dienstag in der letzten Ferienwoche verpflichtend am Dienstort tätig werden.
- Kolleginnen und Kollegen im pädagogischen Dienst können bei Bedarf zu lehrerspezifischen Tätigkeiten herangezogen werden.
- Eine durchgängige Anwesenheit am Dienstort ist weder in der ersten noch in der letzten Ferienwoche vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gertraud Salzmann

Herbert Weiß

17. Juni 2024